

Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands

**Aktuelles**

**Ausgabe V/2004**  
**vom 1. Dezember 2004**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. Bankenaufsicht/ Bankenregulierung

1. Basel II (QIS 4) .....	4
2. Brüssel-neu .....	4
3. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MARisk) .....	5
4. § 18 KWG – Einreichung von Jahresabschlussunterlagen mittels E-Mail .....	5
5. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG – Kontenscreening .....	6
6. Bankaufsichtliches versus bilanzielles Eigenkapital: Der Einsatz von “prudential filters” ....	7
7. IAS / IFRS: Zusammenlegung von Angabepflichten .....	7

## II. Deutschland

1. Gesetz zur Neuregelung des Pfandbriefrechts .....	19
2. Anlegerschutzverbesserungsgesetz .....	10
3. Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) .....	11
4. Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) .....	12
5. Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURiUmG) .....	13
6. Gesetzentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze .....	14
7. Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes .....	15
8. Verabschiedung des Gesetzes zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen .....	16
9. Arbeitsentwürfe zur Neufassung des Vergaberechts .....	17
10. Entwurf einer Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung .....	17
11. Verlängerung der DFÜ-Annahmezeiten im EMZ der Deutschen Bundesbank .....	18
12. Interne Revision und Internal Governance .....	18
13. Nationale Migration des electronic cash-Systems auf den EMV-Standard .....	19
14. Entwicklung eines imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens .....	20
15. Stand der Entwicklungen eines internetbasierten, multibankfähigen DFÜ-Standards .....	21
16. Immobilienmarkt- und Objektrating .....	21
17. Tätigkeitsbericht 2003 der Kundenbeschwerdestelle .....	22

**III. Europa / International**

1. EU-Richtlinie über Corporate Governance .....	24
2. Empfehlungen über die Vergütung von Direktoren sowie zur Unabhängigkeit von Aufsichtsräten .....	25
3. Neuer EU-Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie .....	26
4. EU-Transparenzrichtlinie .....	27
5. EU-Marktmissbrauchsrichtlinie (Level III) .....	27
6. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente .....	28
7. Entwurf einer 3. Geldwäscherichtlinie .....	29
8. Clearing and Settlement in der EU .....	30
9. Aktueller Stand der Arbeiten im European Payment Council (EPC) .....	31
10. Entwicklung eines europäischen Debitkartensystems .....	31
11. IOSCO-Verhaltenskodex für Rating-Agenturen .....	32
12. Neue KMU-Definition der EU .....	33
13. Staatliche Beihilfen – Unternehmen in Schwierigkeiten .....	34
14. Staatliche Beihilfen – De-minimis-Regel im Agrar- und Fischereisektor .....	35

## **I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung**

### **I. 1. Basel II (QIS 4)**

Die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben die Vorbereitungen der vierten Auswirkungsstudie (QIS 4) zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung aufgenommen und Entwürfe der Erhebungsbögen an die teilnehmenden Institute versandt. Ziel der QIS 4 ist die Gewinnung von Daten im Hinblick auf die seit der letzten Auswirkungsstudie (QIS 3) am Regelwerk vorgenommenen Änderungen, insbesondere der UL-Kalibrierung, der veränderten Vorgaben zur Bestimmung der Verlustquote (LGD) für ausgefallene Exposures sowie die Berechnung der operationellen Risiken nach den ambitionierten Messansätzen (AMA). Außerdem soll die Auswirkung des Skalierungsfaktors für die kreditrisikogewichteten Aktiva von derzeit 1,06 überprüft werden. An der QIS 4 beteiligen sich neben Deutschland acht weitere im Baseler Ausschuss vertretene Länder. Die endgültigen Erhebungsbögen zur QIS 4 sollen am 1. Dezember 2004 versandt werden. Letzter Termin für die Rücksendung der Erhebungsbögen wird der 28. Februar 2005 sein, im März und April 2005 folgen Gespräche der Aufsicht mit den Banken bzw. Rückfragen zu den eingesandten Daten. Die Datenanalyse soll bis Ende April 2005 abgeschlossen sein. Die QIS 4 begleitend hat die BaFin eine Liste veröffentlicht, die für die Zwecke der QIS 4 die Ausübung der in der Eigenkapitalvereinbarung bzw. im Brüsseler Richtlinienentwurf enthaltenen nationalen Wahlrechte zusammenstellt

#### Fortbildungshinweis:

„Basel II – Das Rahmenwerk – Intensivworkshop mit Case Study“, 6. April 2005, Bonn

„Basel II – Das Rahmenwerk – Anforderungen aus Basel und Umsetzung in europäische und nationale Vorgaben“, 10. Mai 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: [klarissa.schmidt@voeb-service.de](mailto:klarissa.schmidt@voeb-service.de)

### **I. 2. Brüssel-neu**

Unter der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft haben die Arbeitsgruppen des Rates bei der Behandlung der Richtlinienentwürfe zur Umsetzung von Basel II in der EU ein hohes Tempo vorgelegt.

Dadurch konnten die Vorarbeiten zur ersten Lesung im Rat inzwischen weitgehend abgeschlossen werden. Bereits Anfang Dezember wird sich der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) zum ersten Mal mit den Entwürfen beschäftigen.

Der zuständige Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments hat erwartungsgemäß erneut Alexander Radwan (CSU/EVP) zum Berichterstatter zum Thema Basel II bestellt. Das Parlament möchte den ersten

Entwurf eines Berichts zu den Richtlinienentwürfen Anfang 2005 vorlegen. Das Plenum wird voraussichtlich Mitte 2005 über den Bericht entscheiden.

### **I. 3. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

Ende 2004 ist mit der Entwurfsfassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zu rechnen. Die MaRisk sollen einerseits die gesetzlichen Anforderungen des § 25a KWG konkretisieren, andererseits definieren sie den Anforderungsrahmen für den in der zweiten Säule von Basel II zentralen Supervisory Review Process (SRP). Vor diesem Hintergrund lassen sich die wesentlichen Inhalte der MaRisk ableiten.

Im Rahmen der geplanten Neufassung des § 25a KWG wird die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation deutlicher hervorgehoben. Hierzu zählen u. a. eine angemessene Strategie, die auch die Risiken und Eigenmittel eines Institutes berücksichtigt, sowie angemessene interne Kontrollverfahren, die aus dem internen Kontrollsystem und der internen Revision bestehen. Es ist zu erwarten, dass der Begriff des Risikomanagements im Kontext der Mindestanforderungen relativ weit gefasst wird.

Laut dem Supervisory Review Process muss u. a. auf der Basis geeigneter bankinterner Verfahren sichergestellt werden, dass entsprechend dem Risikoprofil eines Institutes genügend internes Kapital vorhanden ist. Die Risikopotenziale werden somit den Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Insofern spielt in den Mindestanforderungen vermutlich auch die Risikotragfähigkeit eine wesentliche Rolle.

Die anstehenden Konsultationen zu den MaRisk koordiniert die Kommission für Risikomanagement und Controlling. Aufgrund des vorgesehenen modularen Aufbaus der MaRisk kann die Erarbeitung der Stellungnahme abschnittsweise erfolgen. Der noch zu bildende Arbeitskreis MaRisk sollte aus Spezialisten zu den jeweils zu behandelnden Themenbereichen zusammengesetzt sein. Die erste Sitzung des Arbeitskreises wird ca. zwei Wochen nach Veröffentlichung der Entwurfsfassung stattfinden. Für die Förderinstitute ist aufgrund der besonderen Geschäftsausrichtung ein separater Arbeitskreis vorgesehen.

### **I. 4. § 18 KWG – Einreichung von Jahresabschlussunterlagen mittels E-Mail**

Nach § 18 KWG haben Kreditinstitute die Pflicht, sich bei Gewährung eines Kredits, der insgesamt einen Betrag von EUR 250.000,- übersteigt, von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen zu lassen. Die zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen müssen dem Kreditin-

stitut grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Dies kann auch in Form eines elektronischen Datenträgers geschehen. Im Juli hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Anforderungen an die Einreichung mittels elektronischen Datenträgers präzisiert, ließ aber unklar, ob auch per E-Mail übermittelte Jahresabschlussunterlagen anererkennungsfähig sind. Auf Nachfrage des VÖB hat die BaFin zwischenzeitlich mitgeteilt, dass auch eine Einreichung der Jahresabschlussunterlagen via E-Mail die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen kann, sofern der Kreditnehmer eine gesonderte schriftliche Erklärung abgibt, die via E-Mail übermittelten Unterlagen als verbindlich anzuerkennen. Damit hat die BaFin einen neuen Einreichungsweg der Unterlagen im Rahmen von § 18 KWG gewährt.

Fortbildungshinweis:

„Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG“, 20. April 2005, Bonn  
Ihre Ansprechpartnerin: klarissa.schmidt@voeb-service.de

#### **I. 5. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG – Kontenscreening**

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG und § 14 Abs. 2 Ziffer 2 GwG sind Institute verpflichtet, angemessene geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln und einzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung solcher Systeme, insbesondere von EDV-Programmen, kann - auch nach der erfolgten Neufassung dieser gesetzlichen Vorgaben - datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen. Um insoweit eine möglichst weitgehende Rechtssicherheit für die Institute herzustellen, hat der VÖB über den ZKA mit Vertretern des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Datenschutzbehörden der Bundesländer Mitte Oktober 2004 einen Termin vereinbart, in dessen Rahmen im Beisein von Vertretern der BaFin u. a. drei Softwareprogrammhersteller die von ihnen entwickelten und bei verschiedenen Banken, Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken im Einsatz befindliche Programme präsentieren sollten. Die BaFin war aufgefordert, dazu aus bankaufsichtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Leider hat die BaFin ihre Teilnahme unmittelbar vor diesem Termin abgesagt. Auf der Basis der erfolgten Präsentationen sowie der Diskussion mit Vertretern des ZKA und auch von Instituten werden die Datenschützer Anfang 2005 eine interne Beratung vornehmen. Im Anschluss daran soll ein weiterer Termin mit Vertretern der BaFin, der ZKA-Verbände und von Instituten zur vertiefenden Diskussion anberaumt werden.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Absage der BaFin an diesem ersten Termin ist festzuhalten, dass es derzeit keine festen, nachvollziehbaren bankaufsichtlichen Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung von Research-Softwareprogrammen gibt. Offensichtlich entwickelt derzeit die BaFin solche Anforderungen auf Basis der Eindrücke, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hierfür zuständigen Referate bei Aufsichtsbesuchen in verschiedenen Instituten

gewinnen. Der VÖB wird sich weiterhin über den ZKA darum bemühen, auch insoweit baldmöglich „Rechtssicherheit“ für notwendige Investitionen der Institute herzustellen.

#### **I. 6. Bankaufsichtliches versus bilanzielles Eigenkapital: Der Einsatz von „prudential filters“**

Die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS gemäß der IAS-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 der Europäischen Union wird inzwischen sehr intensiv von den europäischen Bankaufsehern diskutiert. Mit dem Wechsel der Rechnungslegung verbunden ist auch ein veränderter bilanzieller Eigenkapitalbegriff. Dies hat Auswirkungen auf das bankaufsichtliche Eigenkapital. Die den IAS immanente höhere Ergebnis- und Eigenkapitalvolatilität soll mit so genannten „prudential filters“ aus dem bankaufsichtlichen Eigenkapital eliminiert werden.

Sichtbares Zeichen dieses Engagements ist die Haltung der Europäischen Zentralbank und verschiedener nationaler Bankaufsichtsbehörden zur so genannten uneingeschränkten Fair Value-Option nach IAS 39. Daher musste der International Accounting Standards Board im April 2004 seinen im Dezember 2003 verabschiedeten und veröffentlichten Standard IAS 39 in diesem Punkt wieder zur Konsultation stellen.

Die Bankenaufseher wollen die vermeintliche Ergebnis- und Eigenkapitalveränderung bei Anwendung der uneingeschränkten Fair Value-Option aus dem bankaufsichtlichen Eigenkapital herausrechnen. Gleiches gilt für die Wertveränderungen aus Cash Flow Hedges. Darüber hinaus diskutieren die Bankenaufseher über die bilanziellen Veränderungen bei Pensionsrückstellungen und immateriellen Vermögenswerten, über die Auswirkungen des Impairment Only Approaches bei der Wertermittlung von Vermögenswerten und über latente Steuern. Sowohl der Ausschuss der europäischen Bankenaufseher CEBS als auch der Baseler Ausschuss erarbeiten derzeit entsprechende Dokumente.

#### **I. 7. IAS / IFRS: Zusammenlegung von Angabepflichten**

Am 23. Juli 2004 hat der International Accounting Standards Board (IASB) den Entwurf für einen neuen International Financial Reporting Standard (IFRS) unter dem Titel ED 7 „Financial Instruments: Disclosures“ veröffentlicht.

Der IASB schlägt vor, künftig alle Vorschriften zu Offenlegungsanforderungen von Finanzinstrumenten zusammenzufassen. Dadurch wird der bestehende IAS 30, der spezifische Angaben für Abschlüsse von Banken und anderen Finanzinstitutionen vorschreibt, gestrichen und vollständig ersetzt. Zugleich sollen alle Vorschriften zu Angaben zu Finanzinstrumenten aus IAS 32 übernommen

werden. IAS 32 wird entsprechend angepasst und umbenannt in "IAS 32 Financial Instruments: Presentation".

Der neue Standard soll für alle Unternehmen gelten, differenziert aber den Umfang der Angabepflichten in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang es Finanzinstrumente nutzt und wie intensiv ein Unternehmen finanziellen Risiken ausgesetzt ist.

Im Rahmen der Kommentierungsfrist hat der VÖB am 22. Oktober 2004 gegenüber dem IASB eine Stellungnahme abgegeben. Der VÖB begrüßt die Zusammenfassung von Vorschriften aus IAS 32 und IAS 30 sowie deren Verlagerung in einen neuen IFRS im Wesentlichen. Einige Details wie die Forderung nach Angaben zur Erfüllung intern auferlegter Kapitalanforderungen sowie die nunmehr vorgesehene Art der Darstellung des Ergebnisses aus Finanzinstrumenten jedoch kritisiert der Verband und fordert eine entsprechende Streichung bzw. Änderung im Exposure Draft. Soweit möglich, befürwortet der VÖB eine Verwendung der bereits nach Basel II, Säule III ermittelten Angaben.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch den IASB sowie eventuelle Anpassungen stehen noch aus. Mit der Verabschiedung des endgültigen Standards ist laut IASB frühestens im 2. Quartal 2005 zu rechnen.

Fortbildungshinweis:

„IFRS (IAS) für Banken“, 26. April 2005, Bonn

„Grundlagen der internationalen Bilanzierung (IFRS und US-GAAP – Ein Vergleich)“, 24. Mai 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: [klarissa.schmidt@voeb-service.de](mailto:klarissa.schmidt@voeb-service.de)

## II. Deutschland

### II. 1. Gesetz zur Neuregelung des Pfandbriefrechts

Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2004 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts veröffentlicht.

In seiner Stellungnahme gegenüber den zuständigen Länderministerien sowie dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ist der VÖB insbesondere auf folgende Punkte eingegangen:

- Die derzeitige Formulierung des § 46 PfandBG-E erlaubt öffentlich-rechtlichen Pfandbriefemittenten die Nutzung ihrer bestehenden Deckungsmassen für die Neuemission von Hypothekendarlehen, wenn die Beleihungswertermittlung hinsichtlich der „bisherigen“ Hypotheken bereits den neuen Vorgaben entspricht. Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, wonach die bestehenden Deckungsmassen auch für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz genutzt werden können, wenn eine zwar vom Pfandbriefgesetz abweichende Art und Weise der Wertermittlung vorliegt, diese aber zu einem vergleichbaren, wenn nicht gar konservativeren Ergebnis führt. § 46 PfandBG-E sollte daher auf ein „wirtschaftlich entsprechen“ abstellen. Dieser Vorschlag führt auch zu keiner Qualitätsbeeinträchtigung des Pfandbriefes.
- Nach der Begründung zu § 4 PfandBG-E setzt die Indekungnahme von treuhänderisch gehaltenen Grundpfandrechten voraus, dass die dem Grundpfandrecht zugrunde liegende Forderung an die Pfandbriefbank abgetreten wird, wobei eine Abtretung „nur“ zur Sicherheit offenbar nicht genügen soll. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht. Im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“ ist vorgesehen, dass auch eine zur Sicherheit abgetretene Forderung als insolvenzfest angesehen wird. Würde das PfandBG-E in seiner derzeitigen Fassung beibehalten werden, käme es zu einem Wertungswiderspruch zwischen den beiden geplanten Gesetzen. Daher sollte in § 1 PfandBG-E klargestellt werden, dass auch zur Sicherheit abgetretene Forderungen und die dazugehörigen Sicherheiten als deckungsfähig angesehen werden.
- In § 49 PfandBG-E wird in Ergänzung zu § 20 Abs. 1 PfandBG-E klarstellend ausdrücklich die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert sind, geregelt. Dabei wurde übersehen, dass es neben öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

auch solche in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gibt, deren Verbindlichkeiten ebenfalls durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert sind. § 49 PfandBG-E sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Der Bundesrat hat sich auf seiner Sitzung am 26. November 2004 mit dieser Thematik befasst. Als Termin für die erste Lesung im Bundestag ist der 3. Dezember 2004 vorgesehen.

## **II. 2. Anlegerschutzverbesserungsgesetz**

Am 29. Oktober 2004 wurde das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) im Bundesgesetzblatt verkündet, das am 30. Oktober 2004 in Kraft trat. Durch das AnSVG werden umfangreiche Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgenommen, mit denen die europäische Marktmissbrauchsrichtlinie und die dazu durch die EU-Kommission erlassenen Durchführungsmaßnahmen in Deutschland umgesetzt werden sollen. Unter anderem werden die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer Vorschrift zu Beginn des WpHG gebündelt und erweitert. Die Pflicht zur Anzeige eines Verdachts auf Marktmanipulation oder Insiderhandel wird eingeführt und bereits der Versuch des Insiderhandels unter Strafe gestellt. Der Begriff der Insiderinformation wird durch den weiteren Begriff der Insiderinformation ersetzt. Dieser ist nun auch maßgeblich für die Ad hoc-Publizitätspflicht von Emittenten börsennotierter Finanzinstrumente. Die Pflicht kann damit bereits eintreten, wenn bestimmte Tatsachen den Emittenten unmittelbar betreffen, obwohl sie nicht in seinem Tätigkeitsbereich liegen. Denkbar sind ein Übernahmeangebot oder eine Änderung des Ratings.

Personen mit Führungsaufgaben müssen ihre Geschäfte in Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten bereits ab einem Betrag von 5.000 Euro im Kalenderjahr melden. Außerdem müssen nun alle Emittenten von börsennotierten Finanzinstrumenten Insiderverzeichnisse führen. Weitere Änderungen wurden bei der Regelung des Verbots der Marktmanipulation und den Vorgaben für die Erstellung und Weitergabe von Finanzanalysen vorgenommen.

Zur Konkretisierung der neuen Vorgaben sollen drei Verordnungen durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erlassen werden. Dies wird voraussichtlich Ende 2004 oder Anfang 2005 geschehen. Außerdem ist ein Emittentenleitfaden der BaFin geplant.

Das AnSVG ändert überdies mit Wirkung zum 1. Juli 2005 das Verkaufsprospektgesetz, um auch nicht in Wertpapieren verbriefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren und Anteile an einem Treuhandvermögen oder an sonstigen geschlossenen Fonds einer Prospektspflicht zu unterwerfen. Ausgenommen sind unter anderem Vermögensanlagen ab einem

Mindestanteilspreis von 200.000 Euro und generell Emittenten, die gleichzeitig einen Daueremittentenstatus im Sinne des § 3 Nr. 2 Verkaufsprospektgesetz haben. Zur Konkretisierung plant das BMF eine Verkaufsprospektverordnung.

Fortbildungshinweis:

„Compliance Aktuell – Update aufsichtsrechtlicher Vorgaben unter Einbeziehung des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes AnSVG“, 30. Mai 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: klarissa.schmidt@voeb-service.de

### **II. 3. Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG)**

Am 29. Oktober 2004 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) in der vom Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung angenommen. Ziel ist es, das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt durch die Einführung einer unabhängigen Prüfungsinstanz neben dem Abschlussprüfer (Prüfstelle) zu stärken. Das Gesetz sieht ein zweistufiges „Enforcement-Verfahren“ vor. Auf der ersten Stufe prüft die privat rechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) stichprobenartig oder anlassbezogen die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen auf Bilanzfehler. Arbeiten die geprüften Unternehmen nicht mit der Prüfstelle zusammen oder bestehen erhebliche Zweifel am Prüfungsergebnis, greift die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der zweiten Stufe in das Verfahren ein. Nur sie kann Sanktionsmaßnahmen ergreifen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf vom 21. April 2004 sind im wesentlichen folgende Änderungen durch die Ausschüsse erfolgt:

- Selbstanziehungsrecht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Fälle, in denen eine Doppelprüfung desselben Prüfungsgegenstandes aufgrund der Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG droht,
- Verschiebung der Aufnahme der Tätigkeit der Prüfstelle (Enforcement-Verfahren) auf den 1. Juli 2005 und
- Begrenzung der Haftung für fahrlässige Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht durch die Prüfstelle, auf die für Wirtschaftsprüfer geltenden Höchstbeträge.

Geprüft werden bereits die Abschlüsse für die am 31. Dezember 2004 endenden Geschäftsjahre. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Auf Veranlassung eines Landstagsabgeordneten prüft der Bundesrat derzeit die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Es geht um die Frage, ob die Haftung der Prüfer für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder auch bei grober Fahrlässigkeit gilt (§ 342b Abs. 7 HGB i.d.F.d. BilKoG). Hierdurch kann sich das In-Kraft-Treten des Gesetzes verschieben. Es drohen

Verzögerungen bei der Anerkennung der Prüfstelle sowie der Aufnahme der Arbeit.

## **II. 4. Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG)**

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Oktober 2004 das Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) verabschiedet. Dieses Gesetz dient zum einen der Internationalisierung des deutschen Bilanzrechts, zum anderen der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

Die deutschen Bilanzierungsvorschriften sollen in einem weiteren Schritt an internationales Bilanzrecht angepasst werden. Hierzu wird die von der EU erlassene IAS-Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Das bisherige Wahlrecht zur befreienden Aufstellung von Konzernabschlüssen nach § 292a HGB ist letztmalig auf das vor dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden und wird durch § 315a HGB ersetzt. Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen können das bestehende Wahlrecht bereits für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2003 nutzen.

Ferner werden die Offenlegungsanforderungen der Fair-Value-Richtlinie und der Modernisierungsrichtlinie in nationales Bilanzrecht übernommen.

Für nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahre wurde festgelegt, dass

- börsen- und nicht-börsennotierte Gesellschaften der Pflicht zur Erstellung eines Teilkonzernabschlusses unterliegen (§ 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB),
- für börsen- und nicht-börsennotierte Gesellschaften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses sind (§ 297 Abs. 1 HGB) und
- für Gesellschaften, welche (gemäß § 315a HGB) Konzernabschlüsse nach IAS / IFRS erstellen, die Segmentberichterstattung Pflichtbestandteil, für börsen- und nicht-börsennotierte Unternehmen, die nicht freiwillig IAS anwenden, optionaler Bestandteil des Konzernabschlusses ist (§ 297 Abs. 1 HGB).

Im Wesentlichen wird die Rolle der Abschlussprüfung dadurch gestärkt, indem Tätigkeiten eingegrenzt und präzisiert werden, die ein Abschlussprüfer zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung für ein geprüftes Unternehmen erbringen darf. Somit sollen Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Das beschlossene Gesetz entspricht im Wesentlichen dem Regierungsentwurf vom 21. April 2004 und wurde nahezu unverändert umgesetzt.

## **II. 5. Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURiUmG)**

Im Bereich der Investmentbesteuerung ist durch das EURiUmG überraschend die Besteuerung des Zwischengewinns wieder vorgesehen, nachdem diese erst Anfang 2004 steuerfrei gestellt worden war. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass bei der Verabschiedung des Investmentsteuergesetzes von der Besteuerung des Zwischengewinns abgesehen wurde, da von einer kurzfristigen Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen ausgegangen wurde. Die Einführung einer solchen Regelung sei jedoch nicht absehbar. Um Wettbewerbsvorteile der Investmentanlage gegenüber der Direktanlage zu vermeiden, sei die Besteuerung des Zwischengewinns geboten.

Die Kreditwirtschaft hat dies als auch die doppelte Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten auf Fonds- und Anlegerebene kritisiert und darauf hingewiesen, dass eine generelle 10%-ige Kürzung der Werbungskosten auf Fondsebene, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, für betriebliche Anleger zu einer weitgehenden Unattraktivität von Investmentvermögen führt. Daher fordern die Verbände des Kreditgewerbes, die Streichung dieser Verschärfung fallen zu lassen und stattdessen die Zulassung des Abzugs der Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte für Anleger, bei denen § 8b Abs. 5 KStG anwendbar ist. An der Wiedereinführung der Besteuerung des Zwischengewinns wird jedoch nach derzeitigem Stand festgehalten.

Die in § 24c EStG verankerte neue Verpflichtung der Kreditinstitute, für jeden ihrer privaten Kunden eine "Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen" zu erstellen, muss durch eine gesetzliche Regelung zur Berechnung der Veräußerungsgewinne flankiert werden. Der Gesetzgeber ist diesem dringlichen Wunsch gefolgt und hat in das laufende Gesetzgebungsverfahren des EURiUmG die Einführung einer Verbrauchsfolge die First-in-first-out-Methode (Fifo) festgeschrieben. Nicht entsprochen wurde allerdings der Anregung des ZKA die Berechnung für jedes einzelne Depot zuzulassen. Vorgesehen ist nunmehr, die restlichen Wertpapiere bei demselben Verwalter zu betrachten und bei Fremdwährungskonten die Fälle von mehreren Konten bei demselben Institut zu erfassen.

Der dringenden Empfehlung der Verbände des Kreditgewerbes wurde nicht nachgekommen, die generelle Rechnungsstellungspflicht für steuerfreie Umsätze nach § 14 Abs. 2 UStG zu beschränken und Bankumsätze auszunehmen.

Bezüglich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG ergibt sich keine Änderung hinsichtlich der Einbeziehung "rückgriffsberechtigter Dritter" aus dem Anwendungsbereich. Auch eine Bereichsausnahme für Kreditinstitute, wie sie

die Verbände des Kreditgewerbes wiederholt angemahnt haben, ist im Gesetzentwurf nicht enthalten.

## **II. 6. Gesetzentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze**

Die bereits 2003 in einem Diskussionsentwurf vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens sind nunmehr mit einigen Ergänzungen in den neuen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze aufgenommen worden. Dieses verfolgt das Ziel, dem nach dem In-Kraft-Treten der neuen Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 entstandenen Anpassungsbedarf für das Verbraucherinsolvenzverfahren Rechnung zu tragen. Verfahrensberichtigungen für das Regelinsolvenzverfahren sind insbesondere für die Auswahl des Insolvenzverwalters und die Veräußerung von Unternehmen vor dem Berichtstermin vorgesehen. Ferner soll der Pfändungsschutz für Vermögenswerte, die Selbständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, besser abgesichert werden. Darüber hinaus ist eine Verbesserung des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben vorgesehen.

Ein weiterer Aspekt der Überarbeitung der Insolvenzordnung sind Anpassungen im Rahmen des Kreditwesengesetzes. Diese betreffen insbesondere Verbesserungen für das Verbriefungsgeschäft (ABS-Transaktionen), die der VÖB immer wieder gefordert hatte. Der Gesetzentwurf greift erfreulicherweise die Überlegungen auf, Hindernisse für Verbriefungstransaktionen zu beseitigen und die Übertragung zwischen Kreditinstituten zu erleichtern oder erst zu ermöglichen. Die vorgesehene Lösung, hierzu spezielle Register einzurichten, die mit einem moderaten Aufwand geführt werden könnten, erscheint sachgerecht. Dennoch besteht hinsichtlich der einzelnen Normen erheblicher Klarstellungsbedarf, der in der ZKA-Stellungnahme vom 16. November 2004 aufgegriffen wurde.

Hinsichtlich der insolvenzrechtlichen Bestimmungen hat der VÖB insbesondere die Neuerungen im Hinblick auf die Verwertungsbefugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters vor dem Eröffnungsverfahren kritisiert. Es wird die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage gefordert, da ansonsten ein Systembruch bezüglich der bisher unterschiedlichen Handhabung von Aussonderungs- und Absonderungsrechten bestehen würde. Hilfsweise wurde eine stärkere Differenzierung zwischen Forderungen und Gegenständen sowie eine entsprechende Wertausgleichsregelung gefordert. Das VÖB-Petition ist in die ZKA-Stellungnahme vom 16. November 2004 eingeflossen.

### Fortbildungshinweis:

„Insolvenzordnung – Grund- und Vertiefungskurs“, 5./6. April 2005, Bonn

„Einführung in das Kreditwesengesetz“, 23. Mai 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: [klarissa.schmidt@voeb-service.de](mailto:klarissa.schmidt@voeb-service.de)

## II. 7. Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes

Nachdem das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bereits 2003 eine umfassende Reform des Rechtsberatungsgesetzes angekündigt hatte, ist nun ein erster Diskussionsentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz vorgelegt worden, das das zurzeit geltende Rechtsberatungsgesetz ersetzen soll.

Der Entwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz schränkt den Anwendungsbereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung/ Rechtsdienstleistung erheblich ein. Während nach dem geltenden Rechtsberatungsgesetz von einer Rechtsberatung immer dann auszugehen ist, wenn eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erfolgt, sieht der Entwurf vor, dass eine genehmigungspflichtige Rechtsdienstleistung nur dann vorliegt, wenn diese eine „Hilfestellung in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine umfassende rechtliche Beurteilung oder eine nach rechtlicher Prüfung erfolgende Gestaltung rechtlicher Verhältnisse zum Inhalt hat“. Durch die wesentlich engeren Definition der Rechtsdienstleistung sollen nach dem Willen des BMJ nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung erfasst werden.

Darüber hinaus sind in dem Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Reihe von Ausnahmen geregelt. Bestimmte Tätigkeiten, z. B. die Schlichtung, die Mediation und die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, stellen keine Rechtsdienstleistung dar. Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erbracht werden, sind erlaubt. Gleiches gilt für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen und – bei Erbringung außerhalb der persönlichen oder familiären Sphäre – von einem Volljuristen erfolgen. Berufs- und Interessenvereinigungen sowie öffentlichen Stellen (Behörden, Verbraucherzentralen, aber nicht mehr wie bisher Körperschaften öffentlichen Rechts) ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Auftrags bzw. ihres Zuständigkeitsbereiches erlaubt.

Dagegen stellt die Einziehung und der Ankauf fremder Forderungen auch in Zukunft eine Rechtsdienstleistung dar, für deren Nachweis besondere Sachkunde sowie die Eintragung in ein Rechtsdienstleistungsregister erforderlich sind.

Der VÖB hat mehrfach eine Anpassung des Rechtsberatungsgesetzes gefordert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Unwirksamkeit von Treuhandverträgen nach dem Rechtsberatungsgesetz und den Auswirkungen auf Darlehensverträge zum Immobilien bzw. Fondserwerb besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs könnte – wie in dem Eckpunktepapier des BMJ zum Diskussionsentwurf deutlich gemacht - zumindest für die Zukunft erreicht werden, dass in den Treuhandfällen nur dann das Rechtsberatungsrecht eingreift, wenn der Anleger zum Ausdruck bringt, dass er eine eingehende rechtliche Prüfung wünscht.

Darüber hinaus trägt der Entwurf der Forderung des VÖB Rechnung, bestimmte Bereiche, wie die Testamentsvollstreckung, die Fördermittelberatung sowie Schlichtung insgesamt aus dem Anwendungsbereich der Rechtsberatungsrechts herauszunehmen. Gleichwohl gibt es noch im Hinblick auf einzelne Teilbereiche Klärungsbedarf, die in Kürze in einer Stellungnahme des Verbandes aufgegriffen werden.

## **II. 8. Verabschiedung des Gesetzes zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen**

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. September 2004 dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften für Fernabsatzverträge die Zustimmung versagt und den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, wurde vom Vermittlungsausschuss am 27. Oktober 2004 eine Beschlussempfehlung vorgelegt. Die für den Bereich der Finanzdienstleistungen wichtige Änderung der Beschlussempfehlung betrifft die Anpassung der Übergangsregelung in Artikel 229 § 11 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), für die sich der VÖB gegenüber dem Vermittlungsausschuss eingesetzt hatte:

Für Schuldverhältnisse, die bis zum Datum der Verkündung des Gesetzes entstanden sind, ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung anwendbar. Dies bedeutet, dass unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen, die bis zum Verkündungsdatum mit Verbrauchern abgeschlossen worden sind, nicht den strengen Anforderungen des neuen Gesetzes unterliegen und demnach keine umfangreichen Informationspflichten, Widerrufsbelehrung und Widerrufsrecht nach §§ 312 b ff. BGB sowie der BGB-Informationspflichtenverordnung erfüllen müssen.

Der Bundestag hat am 29. Oktober 2004 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. In seiner Sitzung vom 5. November 2004 beschloss der Bundesrat, keinen Einspruch gegen das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen einzulegen. Damit ist das Vermittlungsverfahren beendet und das Gesetz gemäß Artikel 78 Grundgesetz zustande gekommen. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Der genaue Termin für die Veröffentlichung steht noch nicht fest, es ist aber damit zu rechnen, dass die Verkündung im Bundesgesetzblatt Anfang Dezember 2004 erfolgt.

## **II. 9. Arbeitsentwürfe zur Neufassung des Vergaberechts**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat Anfang Oktober 2004 erste Arbeitsentwürfe für ein Gesetz zur Neuregelung des Vergaberechts sowie einer neuer Vergabeverordnung veröffentlicht. Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, die bis 31. Januar 2006 in nationales Recht zu erfolgen hat, sowie der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zu § 57 a Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Bundesregierung soll damit ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen auch unterhalb der von der EU festgelegten Schwellenwerte zu regeln. In einer Stellungnahme an das BMWA zu den Arbeitsentwürfen hat der Verband deutlich gemacht, dass er diese neue Ermächtigungsgrundlage weder für erforderlich noch für zulässig erachtet, da dadurch zumindest mittelbar ein Eingriff in das Haushaltsrecht der Länder ermöglicht werden könnte.

Im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht sieht der Arbeitsentwurf zur Neuregelung des Vergaberechts eine Definition der Eigenleistung (In-house-Geschäft) vor, welches nicht unter die Vergaberechtsvorschriften fällt. Der VÖB bewertet eine Regelung des In-house-Geschäftes grundsätzlich positiv, dringt jedoch auf Klarstellungen im Hinblick auf die Kriterien zur Annahme des Eigengeschäfts.

Im Hinblick auf Finanzdienstleistungen soll die Kreditaufnahme von öffentlichen Auftraggebern nun ausdrücklich nicht mehr unter das Vergaberecht fallen. Der VÖB hatte sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Klarstellung eingesetzt, die nun in das deutsche Recht übernommen wird.

Der Entwurf der neuen Vergabeverordnung regelt umfassend das Vergabeverfahren. Der Verband hat in seiner Stellungnahme auf die besondere Problematik hingewiesen, dass die Vergabeverordnung auf der Basis der o. g. Ermächtigungsgrundlage für öffentliche Auftraggeber auch unterhalb der Schwellenwerte bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 7 500 Euro verbindlich sein soll, sofern der öffentliche Auftraggeber nach dem Haushaltsrecht von Bund oder Land zu Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet ist.

## **II. 10. Entwurf einer Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Oktober 2004 den Diskussionsentwurf einer Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung (FkSolV) vorgelegt. Die Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach den Vorschriften des

geplanten Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes (FKRLUmsG) und stützt sich u. a. auf die Ermächtigungen in § 10b Abs.1 S.2 KWG-E.

Die Verordnung enthält, neben konkreten Vorgaben für die Berechnung der Eigenmittel, auch Bestimmungen über den Kreis der Unternehmen, die in die Eigenmittelberechnungen auf Konglomeratsebene einzubeziehen sind, über den Berichtszeitraum sowie über das Verfahren bei der Einreichung der Meldungen. Zudem wurden Entwürfe der entsprechenden Meldebögen zur Diskussion gestellt. Die Vorschriften sollen erstmals für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres Anwendung finden.

### **II.11. Verlängerung der DFÜ-Akzeptanzzeiten im EMZ der Deutschen Bundesbank**

Auf der Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Standards im Massenzahlungsverkehr“ am 6. November 2004 stellte die Bundesbank dem ZKA ihre neuen Betriebszeiten im elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) vor.

Die DFÜ-Akzeptanzschlusszeiten der morgendlichen Verarbeitung für Lastschriften werden auf 9:00 Uhr verlängert. Die Bundesbank öffnet hierzu ein weiteres morgendliches Fenster. Akzeptanzschluss für das morgendliche Fenster I (Einreichung von Überweisungen und Einzugspapieren im DTA-Format) wird weiterhin 7:00 Uhr sein. Im zusätzlichen morgendlichen Fenster II wird das Einreichen von Einzugspapieren / belegloser Scheckeinzug bis 9:00 Uhr möglich sein. Die Akzeptanzschlusszeit des abendlichen Fensters liegt wie bisher bei 20:00 Uhr.

Hierdurch wird ein weiterer Buchungsblock um 9:30 Uhr notwendig, in welchem Gutschriften und Belastungen der eingelieferten Lastschriftzahlungen und BSE-Scheckeinreichungen aus der morgendlichen Verarbeitung II an die Kreditinstitute weitergeleitet werden. Dies bedingt jedoch auch die Weitergabe einer weiteren Informationsliste über Einreichungen im morgendlichen Fenster II an die einzelnen Kreditinstitute.

Die verlängerten DFÜ-Akzeptanzzeiten im EMZ der Bundesbank werden erstmalig mit Geschäftstag **15. Februar 2005** realisiert.

### **II. 12. Interne Revision und Internal Governance**

Die Entwicklung der globalen Finanz- und Kapitalmärkte sowie die Bilanzskandale der letzten Jahre wie Enron, WorldCom, Parmalat oder Ahold haben die Forderungen nach Verbesserung der Corporate Governance erheblich verschärft. Es besteht ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Vorständen und Geschäftsführungen, das zudem mit einer Neid-Debatte über die Höhe der Gehälter verbunden wird. Der Sarbanes Oxley Act vom Juli 2002 in USA, der Deutsche Corporate Governance Kodex, der zuletzt in Mai 2003 überarbeitet wurde, und

der Aktionsplan der Europäischen Union vom Mai 2003 fordern alle ein effizientes System von Checks und Balances. Auch der Supervisory Process nach Basel II sowie die demnächst im Entwurf veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind Ausdruck der erhöhten Überwachung von Vorstand und Geschäftsleitung durch Institutionen.

Beim diesjährigen Forum Kreditinstitute des Instituts für Interne Revision hat Helmut Bauer (erster Direktor der Bankenaufsicht) über das Zusammenspiel von Bankenaufsicht, Geschäftsführung und Interner Revision referiert. Die bankinterne Governance gewinnt aus Sicht der Bankenaufsicht erheblich an Gewicht. Mit der Umsetzung des SRP kommt es zu einer veränderten und intensivierten Kommunikation auch mit der Internen Revision. Die MaRisk werden ein zentrales Element der Umsetzung von Basel II sein und sind für das künftige deutsche Aufsichtsregime im Wortsinn grundlegend.

Ein wesentlicher Bestandteil der MaRisk werden auch die MaIR. Das interne Kontrollsystem in seiner Gänze gewinnt weiter an Bedeutung. Die Innenrevision erfährt eine erhebliche Aufwertung – auch als Ansprechpartner der Bankenaufsicht.

## **II. 13. Nationale Migration des electronic cash-Systems auf den EMV-Standard**

Das nationale electronic cash-System steht vor einem weiteren bedeutenden Technologie-Schritt: Der Einführung des internationalen Standards EMV.

Die bis zum Jahre 2010 abzuschließende Etablierung des einheitlichen Binnenzahlungsverkehrsraums macht die technische Anpassung des electronic cash-Systems zwingend erforderlich. Heute verhindern die seit Jahren unterstützten proprietären Schnittstellen die länderübergreifende Transaktionsabwicklung. Die Kreditwirtschaft stellt sich dieser Herausforderung und nimmt sie zum Anlass, mit der Integration von EMV neue Rationalisierungspotentiale zu erreichen und Kosten zu sparen, was letztlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Institute führt.

Zielarchitektur für electronic cash auf Basis von EMV ist die Verarbeitung der Spur-2-Magnetstreifendaten, d. h. der Verzicht auf die Spur 3 bei Karten und Terminals sowie in den Hintergrundsystemen.

Bei der Erarbeitung des Migrationsszenarios für die beteiligten Komponenten werden auch weitere Standardisierungs- und Umstellungsprozesse, die zu Kostenreduzierung und Vereinfachung der Systeme beitragen sollen, angegangen, beispielsweise eine Vereinheitlichung der Terminalanforderungen und Schnittstellen.

Die Realisierung dieses Zielsystems ist nur durch eine schrittweise Entwicklung zu erreichen, da die verschiedenen Umstellungs- und Standardisierungsprozesse nicht zum vorgesehenen Start der electronic cash-Migration abgeschlossen sein werden.

Ab dem 1. Januar 2007 sollen Kartenherausgeber und Terminalbetreiber die Möglichkeit erhalten, auf die EMV-Technologie umzusteigen. Hintergrundsysteme sollen bis Ende 2006 angepasst werden. Terminalhersteller und Netzbetreiber können so bereits frühzeitig mit ihren Planungen beginnen.

## **II. 14. Entwicklung eines imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens**

Der ZKA diskutiert zur Zeit mit der Bundesbank und Vertretern der Kreditinstitute die Einführung eines imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens. Ziel ist es, den Kreditinstituten eine vereinfachte und effizientere Bearbeitung aller einzuziehenden Schecks zu ermöglichen.

Im Rahmen des so genannten ISE-Verfahrens sollen Schecks nicht mehr in Papierform sondern in Form eines elektronischen (eingescannten) Bildes (Image) bei der Bundesbank als Abrechnungsstelle eingeliefert werden. Diese würde sowohl die Bilddatei an das bezogene Kreditinstitut weiterleiten als auch Rückrechnungen von Scheckgegenwerten vornehmen. Das bezogene Institut würde die Einlösung des Schecks anhand der übermittelten Bilddatei überprüfen. Bei Bedarf (z. B. Unlesbarkeit der Unterschrift) könnte der Originalscheck bei der ersten Inkassostelle angefordert werden. Für Kreditinstitute, deren Scheckaufkommen nicht ausreichend für eine ständige Aufrechterhaltung der Ressourcen ist, wird die Möglichkeit vorgesehen, der Deutschen Bundesbank Schecks für die Weiterverarbeitung (Überführung in das Imageverfahren) körperlich zuzuleiten.

Mit dem Entwurf der „Verordnung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr“, welcher die Bundesbank als Abrechnungsstelle i.S.v. Artikel 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes vorsieht, wurde bereits die rechtliche Grundlage für ein derartiges Verfahren geschaffen. Die verbandsübergreifende Umsetzung eines imagegestützten Scheckeinzugs bedingt jedoch auch eine betriebswirtschaftliche und geschäftspolitische Bewertung. Hierfür sind die konkrete Festlegung der Ausgestaltung des Verfahrens sowie der Anforderungen an die Bundesbank erforderlich, wodurch die Bundesbank wiederum ihre Entgeltvorstellung für diese Dienstleistung konkretisieren kann. Die Anforderungen sollen bis Ende 2004 festgelegt werden, um an der geplanten Implementierung im Jahre 2007 festhalten zu können.

## **II. 15. Stand der Entwicklung eines internetbasierten, multibankfähigen DFÜ-Standards**

Bereits 2003 wurde vom Zentralen Kreditausschuss eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines internetbasierten, multibankfähigen Standards für die Datenfernübertragung mit Kunden eingerichtet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind sowohl Vertreter der Kreditinstitute als auch Verlagsvertreter.

Die Arbeitsgruppe hat einen ersten Entwurf für den internetbasierten Standard erarbeitet. Mit der Erstellung des Feinkonzeptes wurde ein externer Dienstleister beauftragt.

Am 20. Oktober 2004 wurden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens die Einzelheiten der zu erarbeitenden Feinspezifikation sowie die Details der Projektorganisation besprochen. Bei ihrer Arbeit erhält die Auftragnehmerin Unterstützung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe, mit denen sie in regelmäßig stattfindenden technischen Workshops den aktuellen Stand der Arbeiten sowie offene Fragestellungen erörtert.

Die Abnahme der Feinspezifikation sowie einer englischen Fassung der Dokumente wird voraussichtlich im Juli 2005 erfolgen.

## **II. 16. Immobilienmarkt- und Objektrating**

Der VÖB führt die Erarbeitung von Messstandards für ein Immobilienmarkt- und Objektrating konsequent fort. Nach Fertigstellung des Standards für Büroimmobilien konnten nun auch die Arbeiten für die Objektart „Handel“ abgeschlossen werden. Mit Hilfe des Messstandards können Objekte nun noch objektiver beurteilt werden.

Der VÖB hat eine Software entwickelt, die die Gutachten um aussagekräftige Chancen- und Risikoprofile der Objekte sinnvoll ergänzen kann. Die Software bietet auch Visualisierungsmöglichkeiten für Portfolioüberlegungen. Derzeit läuft eine Testphase für Büroimmobilien, die Anfang 2005 abgeschlossen sein wird.

Der Anwendungsbereich des Immobilienmarkt- und Objektratings geht über die Unterstützung bei der Erstellung von Wertgutachten weit hinaus. Chancen bietet zum Beispiel ein Einsatz bei der Risikoanalyse im Rahmen von Securitisation. Auch bestimmten Anforderungen, die sich aus der Neuordnung des Pfandbriefrechtes ergeben, könnte entsprochen werden. Zum Beispiel ergeben sich Ansatzpunkte zur Steuerung von Deckungsmassen (§ 27 PfandBG). Weitere Möglichkeiten bestehen darin, Pfandbriefbanken in ihrer Offenlegungspflicht über die Qualität ihrer Deckungsmassen zu unterstützen (§ 28 PfandBG).

Der VÖB plant die Herausgabe einer Broschüre für Anfang 2005.

Fortbildungshinweis:

VÖB-Service-Praxis-Seminar:

„Immobilien-Rating – Fallbeispiele und Lösungsansätze“, 17./18. März 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: klarissa.schmidt@voeb-service.de

**II. 17. Tätigkeitsbericht 2003 der Kundenbeschwerdestelle**

Anfang Dezember 2004 wird der Tätigkeitsbericht der Kundenbeschwerdestelle des VÖB für das Jahr 2003 erscheinen.

Danach erreichten 2003 insgesamt 912 Eingaben die Kundenbeschwerdestelle, fast doppelt so viele wie im vorangegangenen Jahr. 108 dieser Beschwerden richteten sich gegen inländische Institute, die nicht dem Schlichtungsverfahren des VÖB angeschlossen sind und daher an die zuständige Schlichtungsstelle abgegeben wurden. Weitere 15 Beschwerden betrafen Banken mit Sitz in andern EU-Mitgliedstaaten. Hier erhielten die Beschwerdeführer Informationen zu den Schlichtungsstellen im betreffenden Mitgliedstaat, um sich direkt dorthin wenden zu können. In 24 Fällen haben die Beschwerdeführer ihre Eingaben wieder zurückgezogen.

Von den 765 Fällen, die in das Schlichtungsverfahren des VÖB fielen, hat der Ombudsmann den Parteien in 95 Fällen einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Sein Vorschlag fiel bei einem Drittel der Fälle zu Gunsten der Beschwerdeführer aus. Als Entscheidung zu Ungunsten der Beschwerdeführer zählen auch die Bescheide des Ombudsmanns über die Unzulässigkeit der Beschwerde.

497 Fälle wurden nach der bis Ende August 2003 gültigen alten Verfahrensordnung noch von der Kundenbeschwerdestelle des VÖB geschlichtet. Ein gutes Viertel dieser Fälle ist zu Gunsten der Kunden ausgegangen, wozu auch die angelegten Vergleiche zählen. Weitere 173 Beschwerden erledigten sich – bereits unter der Geltung der neuen Verfahrensordnung – schon im Vorverfahren. Das sind 70 % all derjenigen Fälle, die sich – ab September 2003 – entweder im Vorverfahren oder durch einen Schlichtungsspruch des Ombudsmanns erledigt haben. Bei einem Drittel der im Vorverfahren erledigten Fälle konnte bereits im Vorfeld eine für die Beschwerdeführer günstige Lösung erzielt werden.

Die Beschwerden betrafen in erster Linie die Sachgebiete Girokonto für jedermann, Kontoführung, Zahlungsverkehr und Hypothekarkredite.

Mit 187 Fällen aus dem Anwendungsbereich der ZKA-Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ hat sich die Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr um 150 % erhöht. In insgesamt 54 Fällen stellte sich zu Gunsten des Kunden heraus, dass das betroffene Institut die ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ nicht beachtet hatte. Das bedeutet, dass trotz vorheriger Ablehnung durch die betroffene Bank nach Durchführung des

Beschwerdeverfahrens ein Girokonto für den Beschwerdeführer eröffnet wurde. In den übrigen Fällen blieb es bei der Entscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers.

Das Schlichtungsverfahren erfreut sich zunehmender Beliebtheit, wie die Zahlen belegen. So wurde bereits Anfang November 2004 die Vorjahreszahl von 912 Beschwerden erreicht, bis Mitte November gingen insgesamt 960 Beschwerden ein.

Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden auch dieses Jahr wieder die Beschwerden aus dem Bereich „Girokonto für jedermann“ mit 35 %, gefolgt von den Sachgebieten Kontoführung (25 %), Gebühren und Entgelte (8,8 %), nicht kartengebundener Zahlungsverkehr (7,8 %) sowie Hypothekarkredite (7,2 %).

Von den zwischenzeitlich abgeschlossenen Fällen haben sich immerhin 63 % bereits im Vorverfahren erledigt, rund die Hälfte hiervon zu Gunsten der Beschwerdeführer.

Von den 102 Fällen, in welchen der Ombudsmann bis Mitte Oktober 2004 den Parteien einen nicht bindenden Schlichtungsvorschlag unterbreitet hat, fielen 39 zu Gunsten und 63 zu Ungunsten der Beschwerdeführer aus. Das Verhältnis beträgt hier also 40 zu 60 %. Interessant ist dabei, dass die Vorschläge zu Gunsten des Beschwerdeführers von den Kreditinstituten überwiegend akzeptiert, die Vorschläge zu Gunsten der Kreditinstitute von den Beschwerdeführern aber in der Regel abgelehnt werden.

Gut die Hälfte aller Verfahren konnte innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden.

### III. Europa / International

#### III. 1. EU-Richtlinie über Corporate Governance

Der im Mai 2003 veröffentlichte Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Stärkung der Corporate Governance enthält Einzelmaßnahmen aus bindenden und nicht-bindenden Vorgaben. Diese sollen bis 2005, bis 2008 und ab 2009 umgesetzt werden, um den Schutz der Anleger zu verbessern, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu erhöhen und zur Stärkung des Finanzsystems beizutragen.

Am 28. Oktober 2004 hat die EU-Kommission den Vorschlag einer Richtlinie über Corporate Governance vorgelegt, der zwei der bis 2005 avisierten Maßnahmen umsetzen soll. Es sollen die Jahresabschlussrichtlinie (78/660/EG) und die Konzernabschlussrichtlinie (83/349/EG) geändert werden.

Folgende Anforderungen sollen Eingang in bestehendes EU-Recht finden:

1. Verantwortung und gemeinsame Haftung von Vorstandsmitgliedern
  2. Transparenz bzgl. Geschäften mit nahe stehenden Personen
  3. Transparenz bzgl. außerbilanzieller Geschäfte und Vereinbarungen
  4. Corporate Governance-Erklärung im Jahresabschluss
- zu 1.: In allen EU-Ländern werden Vorstände gemeinschaftlich zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet und haften der Gesellschaft gegenüber entsprechend. Mitgliedstaaten haben durch geeignete Sanktionen diese Haftung auch auf das Verhältnis gegenüber Dritten auszuweiten.
  - zu 2.: Die für börsennotierte, also Eigenkapital und / oder Fremdkapital emittierende Unternehmen bestehende Pflicht zur Angabe von Geschäften mit „nahe stehenden Parteien“ wird mit geringen Einschränkungen auch auf nicht-börsennotierte Unternehmen ausgedehnt. Die Definition „nahe stehender Personen“ wird von IAS übernommen.
  - zu 3.: Alle börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen werden verpflichtet, Angaben zu außerbilanziellen Geschäften und deren finanziellen Auswirkungen zu machen. Hintergrund ist die bisher verzerrte Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insbesondere bei Special Purpose Entities.
  - zu 4.: Börsennotierte Unternehmen werden verpflichtet, eine Corporate Governance-Erklärung in den Jahres- und Konzernabschluss (als Teil des Lageberichts) aufzunehmen. Diese Erklärung geht über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG hinaus und beinhaltet auch Informationen bezüglich

Risikomanagementsystemen, Aktionärsrechten sowie der Funktionsweise von Hauptversammlungen, Organen und Ausschüssen. Mit dieser Regelung orientiert sich die EU-Kommission zunehmend an den Anforderungen des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Acts (SOX).

Der Richtlinienvorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zur Annahme im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß § 251 EG-Vertrag vorgelegt. Die Richtlinie soll bis zum 31. Dezember 2006 umgesetzt werden.

Eine Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit besteht nicht. Ungeachtet dessen will der VÖB eventuelle Kritikpunkte bezüglich des Richtlinienvorschlags an die verschiedenen EU-Parlamentarier adressieren.

### **III. 2. Empfehlungen über die Vergütung von Direktoren sowie zur Unabhängigkeit von Aufsichtsräten**

Die EU-Kommission hat am 6. Oktober 2004 zwei Empfehlungen im Rahmen der Bemühungen zur Stärkung der Corporate Governance über die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten und zur Transparenz von Vorstands- und Aufsichtsratsbezügen veröffentlicht. Beide Empfehlungen sind Teil des Aktionsplans zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Stärkung der Corporate Governance.

In der Empfehlung zur Unabhängigkeit von Aufsichtsräten fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten förmlich auf, die Stellung unabhängiger nicht-geschäftsführender Direktoren im Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen zu stärken. Diese Unabhängigkeit soll zum Schutz der Aktionäre, der Beschäftigten und der Öffentlichkeit beitragen und potenzielle Interessenkonflikte der Aufseher minimieren. In dieser Empfehlung werden Grundsätze für die Einsetzung, Zusammensetzung und Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien festgelegt. So sollte dem Verwaltungs-/Aufsichtsrat eine ausreichende Zahl unabhängiger nicht geschäftsführender Mitglieder angehören, um sicherzustellen, dass mit Interessenkonflikten, in die Mitglieder der Unternehmensleitung involviert sind, ordnungsgemäß verfahren wird. Die Kommission gibt ferner eine Reihe von nicht-verbindlichen Hinweisen zur Auslegung der festgeschriebenen Grundsätze (z. B. bei der Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern). So sollte ein Vorstandsmitglied beispielsweise erst nach fünf Jahren in ein Aufsichtsgremium wechseln. Andere Angestellte sollten erst nach drei Jahren nach Ausscheiden in den Aufsichtsrat gewählt werden (es sei denn, der Angestellte ist im Rahmen eines Mitbestimmungsrechts gewählt worden).

In der Empfehlung zur Vergütung von Aufsichtsräten und Vorständen hält die Kommission an der individuellen Offenlegung der vollen Bezüge von Direktoren fest (d. h. das Gehalt, die sonstigen festen Vergütungsbestandteile, Aktienbezugspläne und betriebliche Pensionspläne). Außerdem soll das

Vergütungskonzept für Direktoren offengelegt und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Votum der Hauptversammlung diesbezüglich kann jedoch bindenden oder beratenden Charakter haben. Ferner soll die Hauptversammlung die variablen Vergütungssysteme, nach denen die Direktoren Aktien oder Aktienbezugsrechte erhalten, genehmigen. Genehmigungspflichtig wäre demnach der Plan als solcher, d. h. das Vergütungssystem und die Regeln, nach denen die Einzelvergütung gemäß dem Plan festgelegt wird.

Die Mitgliedstaaten sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Umsetzung dieser Empfehlung bis zum 30. Juni 2006 zu erreichen. Die Empfehlungen der Kommission sind für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich. Dennoch wird die Kommission die Anwendung der Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten verfolgen, um festzustellen, ob auf mittlere Sicht weiterer Regulierungsbedarf besteht.

### **III. 3. Neuer EU-Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie**

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2004 einen geänderten Richtlinienvorschlag zum Verbraucherkredit vorgelegt, nachdem das Europäische Parlament am 20. April 2004 zahlreiche Änderungen an dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag gefordert hatte. Der geänderte Richtlinienvorschlag berücksichtigt die Änderungsvorschläge des Parlaments und die Forderungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) nur teilweise.

Entgegen der Forderung des Parlaments und der Mehrheit der Kreditwirtschaft hält die Kommission an der Maximalharmonisierung fest. Der sehr weite Anwendungsbereich der Richtlinie wurde allerdings eingeschränkt. Kredite über 100.000 Euro, grundpfandrechtl. gesicherte Hypothekenkredite mit wohnwirtschaftlichem Zweck, gerichtlich geschlossene Vergleiche sowie Kredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten sind ausgenommen. Die Richtlinie ist nicht anwendbar auf Förderkredite, für deren Ausnahme sich der VÖB als einziger nationaler Verband eingesetzt hatte, Kredite unter 300 Euro sowie Überziehungskredite. Allerdings sollen diese Kredite nunmehr erleichterten Informationspflichten unterliegen. An dem von der Kreditwirtschaft kritisierten Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe hält die Kommission ebenfalls fest. Konkrete Pflichten des Kreditnehmers wurden nicht festgelegt, so dass die Entscheidung über die Kreditaufnahme, die Zweckmäßigkeit der gewählten Kreditart und das Verwendungsrisiko des Kredits einseitig auf den Kreditgeber verlagert wird. Die Beratungs- und Informationspflichten, die nunmehr in Standard-, vorvertragliche und vertragliche Informationen unterteilt werden, wurden im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag erheblich ausgeweitet. Das jederzeitige vorzeitige Rückzahlungsrecht des Verbrauchers bleibt bestehen.

Der für die Verbraucherkredit-Richtlinie zuständige Dr. Wuermeling, MdEP, hat das Festhalten der Kommission an der Maximalharmonisierung kritisiert und dies

als einen Konfrontationskurs der Kommission gegenüber dem Parlament bezeichnet. Dem Vernehmen nach wird sich der Ministerrat in diesem Jahr nicht mehr mit dem geänderten Richtlinienvorschlag befassen, da die Kommission keinen konsolidierten Richtlinientext vorgelegt hat. Erst nach Vorlage eines solchen Textes sollen die Beratungen in erster Lesung fortgesetzt werden.

### **III. 4. EU-Transparenzrichtlinie**

CESR hat ein erstes Konsultationspapier für technische Durchführungsmaßnahmen auf Stufe 2 der EU-Transparenzrichtlinie vorgelegt. Die Konsultation der Marktteilnehmer zu dem Papier findet bis einschließlich 28. Januar 2005 statt. Eine öffentliche Anhörung wird am 7. Dezember 2004 in Paris stattfinden. Die Veröffentlichung eines zweiten Teils des Konsultationspapiers ist für Anfang Dezember 2004 geplant. Die endgültige Fassung der CESR-Empfehlungen auf Level II der EU-Transparenzrichtlinie wird für Juni 2005 erwartet.

Inhaltlich befasst sich das Konsultationspapier im Wesentlichen mit folgenden Punkten:

- Empfehlungen zur Veröffentlichung bzw. Verbreitung von nach der Transparenzrichtlinie vorgeschriebenen Informationen (Art. 17 Abs. 1 Transparenzrichtlinie).
- Empfehlungen zu den technischen Voraussetzungen unter denen ein öffentlicher Jahresfinanzbericht/Halbjahresfinanzbericht inklusive des Bestätigungsvermerks/der Bestätigung über die prüferische Durchsicht für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt (Art. 4 Abs. 6 und Art. 5 Abs. 5 a Transparenzrichtlinie).
- Funktion und Aufgabe des behördlich zu bestellenden Systems für die zentrale Speicherung von Informationen (Art. 17 Abs. 1a Transparenzrichtlinie) bzw. den europaweiten Zugang zu diesem System (Art. 18 Transparenzrichtlinie).
- Empfehlungen zur Hinterlegung durch elektronische Mittel (Art. 15 Abs. 4a Transparenzrichtlinie).

### **III. 5. EU-Marktmisbrauchsrichtlinie (Level III)**

Nachdem Ende April 2004 die letzte Durchführungsmaßnahme (so genannter Level II) zur europäischen Marktmisbrauchsrichtlinie (Level I) veröffentlicht wurde, hat der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) Ende Oktober 2004 unter [www.cesr-eu.org](http://www.cesr-eu.org) ein Papier zur Diskussion gestellt, in dem Richtlinien und Informationen erörtert werden, die der Umsetzung des Level III durch die Aufsichtsbehörden dienen sollen. Im Rahmen des Lamfalussyverfahrens soll auf Level III eine konsistente und wirksame Umsetzung des europäischen Rechts dadurch erreicht werden, dass die Aufsichtsbehörden im

Rahmen von CESR stärker zusammenarbeiten und unter anderem Richtlinien für die Beurteilung von Sachverhalten und Interpretationsempfehlungen verabschieden.

Das Papier befasst sich mit dem Thema „zulässige Marktpraktiken“ und nennt einige Beispiele. Außerdem werden Verhaltensweisen, die Marktmanipulation darstellen, und mögliche Signale für Insiderhandeln und Marktmanipulation diskutiert. Schließlich wird ein Musterformular für Verdachtsanzeigen vorgestellt.

Die Marktmissbrauchsrichtlinie nebst Durchführungsmaßnahmen wurde in Deutschland durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) mit Wirkung zum 30. Oktober 2004 umgesetzt. Die Aktivitäten CESRs auf Level III dürften für die erwarteten Verordnungen des Bundesministeriums der Finanzen und den E-mittentenleitfaden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, durch die eine Reihe der Anforderungen des AnSVG weiter konkretisiert werden, sowie die künftige Aufsichtspraxis von großer Bedeutung sein.

### **III. 6. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente**

Nach Verabschiedung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und Veröffentlichung einer Konsultation des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) zu einem ersten Teil künftiger Durchführungsmaßnahmen im Juni 2004, hat CESR Ende Oktober 2004 unter [www.cesr.eu.org](http://www.cesr.eu.org) ein umfangreiches Konsultationspapier zu folgenden Themengebieten veröffentlicht:

- Definition der Anlageberatung,
- Definition von Finanzinstrumenten (hier: Warenderivate),
- Verpflichtung zu ehrlichem, redlichem und professionellem Handeln im besten Kundeninteresse (hier: Vermögensverwaltung),
- Geeignetheitstest im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung auf Grundlage der Einholung von Kundeninformationen zu Kenntnissen und Erfahrungen im Investmentbereich, finanzieller Situation und Anlagezielen,
- Geeignetheitstest bei anderen Wertpapierdienstleistungen (beispielsweise der in Deutschland üblichen Form des Execution only-Geschäfts) auf der Grundlage von Kundeninformationen zu Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich,
- Execution only-Geschäft in bestimmten Wertpapieren,
- Klassifizierung von geeigneten Gegenparteien, bei denen einige Anlegerschutzregeln nicht beachtet werden müssen,
- Veröffentlichung von Kundenlimitaufträgen in börsennotierten Aktien und
- Systematische Internalisierung.

Im Gegensatz zu dem Konsultationspapier vom Juni 2004 verzichtet das vorliegende Papier überwiegend auf eine allzu weitgehende Detailtiefe und scheint in vielen Fällen auch in der Praxis umsetzbare Regelungen anzustreben. Für das Wertpapiergeschäft in Deutschland sind dennoch mit der Umsetzung der MiFID, die bis zum 30. April 2006 erfolgen soll, eine Reihe von Änderungen zu erwarten. Nach Ablauf der Konsultationsfrist am 21. Januar 2005 muss CESR bis Ende April 2005 gegenüber der EU-Kommission Stellung zu den genannten Themenbereichen nehmen. Die Kommission wird sodann Vorschläge für Regelungen erarbeiten, die nach Abstimmung im Europäischen Wertpapierausschuss von der Kommission verabschiedet werden.

### **III. 7. Entwurf einer 3. Geldwäscherichtlinie**

Die Beratungen zum Entwurf der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie stehen unmittelbar vor dem Abschluss im Rat der EU. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen sind aus VÖB-Sicht nicht geeignet, den Erfordernissen einer modernen, effizienten und risikoorientierten Geldwäsche-Bekämpfung Rechnung zu tragen. Trotz mehrfacher Interventionen und Eingaben des ZKA und des „europäischen ZKA“ (European Banking Industry Committee – EBIC), konnten die zuständigen Stellen auf nationaler Ebene und in der EU bislang nicht von einer durchgehend bankenpraxisgerechten Formulierung der Vorgaben überzeugt werden. Folgende besonders problematische Aspekte des Regelwerks sind hervorzuheben:

- Inkonsequente Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes.
- Zu weit gefasste und nicht-operationale Definition für politisch exponierte Personen (PEP) und Modifizierung der Vorgaben der Richtlinie zur Erkennung von PEPs über angemessene Risikomanagementsysteme.
- Verpflichtung von Kreditinstituten, die mit (nicht-börsennotierten) juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung aufnehmen wollen, die Identität derjenigen Anteilseigner bzw. natürlichen Personen festzustellen, die als wirtschaftliche Eigentümer direkt oder indirekt einen ausreichend großen Anteil oder Stimmrechte besitzen bzw. kontrollieren.

Vor diesem Hintergrund wird der VÖB über den ZKA seine Argumente dem Europäischen Parlament vortragen, um eine für die europäische Kreditwirtschaft praxisgerechte Lösung zu erreichen. Allerdings dürften die Aussichten auf Erfolg gering sein, zumal die EU sich – u. a. im Rahmen von zwei Ende Oktober veröffentlichten Mitteilungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus – darauf verständigt zu haben scheint, in den oben genannten Problembereichen PEPs und Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer nicht-börsennotierter Gesellschaften mit ihrer überzogen strikten und praxisfernen Strategie fortzufahren und diese künftig sogar noch zu verstärken.

Fortbildungshinweis:

„Geldwäsche-Bekämpfung in der Bankpraxis“, 14./15. März 2005, Bonn

„Risiko Management zur Minimierung von Geldwäscherisiken“, 29. September 2005, Bonn

Ihre Ansprechpartnerin: klarissa.schmidt@voeb-service.de

### III. 8. Clearing und Settlement in der EU

Nachdem die Europäische Kommission Ende April 2004 eine Mitteilung zu künftigen Maßnahmen im Bereich Clearing und Settlement veröffentlicht und diese bis Ende Juli 2004 zur Konsultation gestellt hat, hat sie im Juli 2004 eine Expertengruppe eingesetzt. Diese so genannte CESAME-Gruppe (Clearing and Settlement Advisory and Monitoring Expert Group) berät und unterstützt die Kommission bei der Integration der Clearing- und Settlementssysteme der EU. Bis zum Jahresende 2004 will die Kommission zwei weitere Expertengruppen einsetzen werden, die sich mit steuerlichen und rechtlichen Aspekten beschäftigen. Die CESAME-Gruppe hat seit Juli 2004 in zwei Sitzungen über weitere Schritte zum Abbau der Barrieren für das grenzüberschreitende Clearing und Settlement beraten. Angestrebt wird eine Untersuchung der Auswirkungen („Impact Assessment“) bzw. eine Kosten-Nutzen-Analyse, die bis Herbst 2005 vorliegen soll. Ob die Kommission die Option verfolgen wird, eine (Rahmen-)Richtlinie für diesen Bereich zu lancieren, bleibt abzuwarten. Nach derzeitigem Stand könnte mit einem Vorschlag frühestens im Jahr 2006 gerechnet werden.

Im EU-Ministerrat herrscht die Meinung vor, das Aufsichtssystem auf die Koordination der nationalen Aufseher unter Anwendung des Heimatlandprinzips auszurichten. Auch das Europäische Parlament befasst sich mit der Thematik im Rahmen eines Initiativberichts, der bis Mai 2005 vorliegen soll. Eine erste Aussprache dazu hat Ende November 2004 im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments stattgefunden.

Am 22. Oktober 2004 wurden die EZB/CESR „Standards für Clearing und Settlement in der Europäischen Union“ verabschiedet. Im Fortgang sind im Rahmen einer so genannten „Assessment Methodology“ offene Themen zu einzelnen Standards weiter auszuarbeiten. Offen sind insbesondere einzelne Begriffsbestimmungen und damit teilweise auch Anwendungsbereich und Reichweite der betroffenen Standards. Die Erarbeitung der offenen Themen soll in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern erfolgen. Hierzu sollen unter Beteiligung von Vertretern der Marktteilnehmer entsprechende Arbeitsgruppen gebildet werden.

EZB/CESR haben nochmals ihr Verständnis hinsichtlich der „Rechtsnatur“ und Verbindlichkeit der Standards deutlich gemacht. Die Standards sollen letztlich durch eine verbindliche Implementierung in die Aufsichtspraxis der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Marktteilnehmern bindenden Charakter erhalten.

### **III. 9. Aktueller Stand der Arbeiten im European Payment Council (EPC)**

Zu Beginn der zweiten Sitzungsperiode des EPC fand vom 6. bis 8. September 2004 eine außerordentliche Strategietagung des Koordinationsausschusses des EPC statt. Als grundlegendes Ergebnis dieser Sitzung wurde die erneute Definition der Single Euro Payment Area (SEPA) erarbeitet. Diese legt fest, dass SEPA sich auf Zahlungen in Euro bezieht, so dass im Kern zunächst nur Euro-Länder einbezogen sind. Aber auch für Nicht-Euroländer wird die Teilnahme an der SEPA in Form von Euro-Zahlungen möglich sein.

Die EZB betrachtet die Arbeitsweise des EPC zum Teil sehr kritisch und sieht noch erheblichen Handlungsbedarf. Grundsätzlich unterstützt die EZB die Bemühungen und die Bedeutung der Selbstregulierung, jedoch überwacht sie, ob die Selbstregulierung funktioniert und wird im Bedarfsfall Maßnahmen bei der EU-Kommission fordern. Die SEPA müsse bis 2008 für Verbraucher und bis 2010 für die Industrie verwirklicht sein. Die EZB fordere eine konsequente Einführung von paneuropäischen Lastschriften, Überweisungen und Kartenzahlungen. Des Weiteren sei in der Eurozone eine einheitliche Kontonummernstruktur erforderlich. Zum Beispiel könne die IBAN nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene genutzt werden.

Die in der Koordinationstagung aufgestellten Eckpunkte der vier Arbeits- und zwei Unterstützungsgruppen wurden Anfang Oktober 2004 im EPC-Plenary verabschiedet. Weiterhin wird ein konkreter Vorgehensplan zur Umsetzung der SEPA erstellt.

Auch die Arbeiten zur Verwirklichung einer paneuropäischen Lastschrift schreiten voran. Zwischenzeitlich wurden in der Arbeitsgruppe des EPC so genannte „Burning Issues“ vorgelegt, die Fragestellungen bezüglich des PEDD-Verfahrens aufgreifen, welche zeitnah zu erörtern sind. Hierzu zählt zum Beispiel die Fristgestaltung im Kunden- und Interbankenverhältnis. Eine konkrete Beschreibung des Verfahrens soll im dritten Quartal 2005 vorliegen.

### **III. 10. Entwicklung eines europäischen Debitkartensystems**

Die aktuellen Entwicklungen bei MasterCard führen zu geänderten Rahmenbedingungen und erfordern tief greifende Veränderungen im Debitkartengeschäft auch für die Kreditwirtschaft. MasterCard Europe führt konsequent den Umbau von der Mitgliederorganisation in eine Aktiengesellschaft fort. Dadurch sinken die Einflussnahmemöglichkeiten auf die Systeme erheblich. Zukünftig werden Gewinne verstärkt zu Lasten der Nutzenden generiert.

Die Europäische Kommission fordert parallel mit Nachdruck die Einführung eines einheitlichen Rahmens für kartengestützte Zahlungssysteme im europäischen

Binnenmarkt und zur Aufhebung nationaler Marktbeschränkungen und erwartet bis 2008 eine Standardisierung aller Systeme. Es wird von einem paneuropäischen Debitkartensystem gesprochen.

Wie ein solches paneuropäisches Debitkartensystem ausgestaltet werden soll, liegt im Aufgabenbereich der nationalen Kreditwirtschaften. Für Deutschland bedeutet es die Sicherung und Stärkung der Profitabilität des Kartengeschäfts, das heißt Kostenreduzierung durch Rationalisierung und Standardisierung von Terminals und Karten, sowie das Loslösen von MasterCard. Ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten der Produkte und die Hoheit über die Zahlungssysteme sollen langfristig die Erträge der kartenausgebenden Institute sichern.

Die deutsche Kreditwirtschaft hat vor diesem Hintergrund die Gespräche mit einzelnen europäischen Ländern mit ähnlichen Interessen aufgenommen. Ziel ist es, zunächst über eine technische Annäherung bei der Transaktionsabwicklung von Debitkarten mit diesen Ländern die Voraussetzungen für eine mittelfristige Vereinfachung und damit Kostenreduzierung zu schaffen. Parallel werden die bereits begonnenen Arbeiten zur Standardisierung von Schnittstellen fortgeführt. Der VÖB nimmt bei diesen Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Vereinheitlichung der Sicherheitsanforderungen an Terminals und der Zulassungsverfahren in Europa eine führende Rolle ein.

Einvernehmen besteht bei allen Beteiligten, dass eine „Big-Bang-Lösung“ keinesfalls in Frage kommt. Vielmehr sind Migrationsfristen vorzusehen, die den Beteiligten ausreichend Zeit für Planung und Umsetzung ohne vermeidbare Investitionen ermöglicht.

### **III. 11. IOSCO-Verhaltenskodex für Rating-Agenturen**

Im Oktober 2004 hat die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ein Konsultationspapier veröffentlicht, das den Entwurf eines Verhaltenskodex für Rating-Agenturen beinhaltet. Die Vorschläge der IOSCO decken sich inhaltlich weitgehend mit den Positionen der deutschen Kreditwirtschaft. Dies gilt z. B. für die Kennzeichnungspflicht auftragslos erstellter Ratings, die Regelungen zur Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten, die Einrichtung einer Compliance-Stelle und die Regelungen über den periodischen Austausch der Mitarbeiter des Rating-Teams.

Eine Kernfrage der Diskussion ist die Art und Weise der Umsetzung. Die Erläuterungen zum Entwurf des Verhaltenskodex sehen dazu verschiedene Alternativen vor, die eine Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten des jeweiligen Marktes ermöglichen.. Dabei reicht die Umsetzungsbandbreite von der bloßen Übernahme der Vorgaben des Entwurfs in die unverbindlichen Verhaltenskodizes der Rating-Agenturen bis zur Aufnahme der Regelungen in die direkte aufsichtliche Überwachung. In diesem Zusammen-

hang hat die IOSCO auch die Möglichkeit einer bei der internationalen Handelskammer eingerichteten Schiedsstelle zur Diskussion gestellt.

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) vertritt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Verhaltenskodex die Auffassung, dass unter bestimmten Voraussetzungen versucht werden kann, von einer direkten aufsichtlichen Regulierung abzusehen und zunächst die Marktmechanismen zu beobachten. Diese Haltung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich in der IOSCO starker Widerstand gegen eine direkte Regulierung der Rating-Agenturen formiert hat und andererseits der Druck auf die Agenturen durch die parallel laufenden Regulierungsüberlegungen auf europäischer Ebene (CEBS) aufrechterhalten bleibt. Wesentliche Kritikpunkte des ZKA an den Vorschlägen der IOSCO beziehen sich auf die ungenügenden Regelungen zur Möglichkeit der Prüfung des Rating-Ergebnisses vor Veröffentlichung und die Offenlegung von Änderungen der Rating-Methoden und Rating-Kriterien.

### **III. 12. Neue KMU-Definition der EU**

Am 1. Januar 2005 tritt die neue EU-Definition für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen in Kraft und muss ab diesem Termin bei beihilferelevanter Förderung für KMU angewandt werden.

Während die finanziellen Schwellenwerte für den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme angehoben wurden, ist die Mitarbeiteranzahl unverändert geblieben. Anstelle des Unabhängigkeitskriteriums hat die EU-Kommission drei Unternehmenstypen eingeführt: eigenständiges Unternehmen, Partner- und verbundenes Unternehmen. Je nach Unternehmenstyp müssen die Mitarbeiterzahlen sowie die finanziellen Schwellenwerte dem Antrag stellenden Unternehmen anteilmäßig bzw. voll zugerechnet werden.

Erstmalig räumt die EU-Kommission den Unternehmen die Möglichkeit ein, eine Selbsterklärung hinsichtlich ihrer Einstufung abzugeben. Die dazu von der EU-Kommission vorgeschlagene aber nicht verbindliche Mustererklärung ist äußerst kompliziert und für Kunden ungeeignet, so dass der VÖB-Arbeitskreis EU-Förderpolitik ein eigenes Informationsblatt für die neue KMU-Definition erarbeitet hat. Es ist so konzipiert, dass es sowohl dem Unternehmen selbst als auch den Bankenberatern ermöglicht, die Einstufung vorzunehmen. Das Informationsblatt besteht aus Allgemeinen Erläuterungen, Prüfschema, Berechnungsschema und Berechnungsbogen. Die Allgemeinen Erläuterungen enthalten grundsätzliche Angaben sowie Definitionen für die einzelnen Unternehmenstypen. Mit Hilfe des Prüfschemas kann die Einordnung eines Unternehmens als eigenständiges, verbundenes bzw. Partnerunternehmen erfolgen. Das Berechnungsschema beinhaltet Angaben dazu, wie die Anrechnung der Schwellenwerte erfolgen muss.

Das VÖB-Informationsblatt wurde in den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, der Finanzen, für Bildung und Forschung sowie den Förderreferenten der Bundesländer, die für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zuständig sind, vorgestellt.

Die Vertreter der Bundesministerien sowie die GA-Förderreferenten der Länder wollen das Informationsblatt auch für ihre Förderprogramme anwenden.

### **III. 13. Staatliche Beihilfen – Unternehmen in Schwierigkeiten**

Die EU-Kommission hat Anfang Oktober 2004 die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die neuen Leitlinien sind am 10. Oktober 2004 in Kraft getreten und gelten bis zum 9. Oktober 2009.

Im Unterschied zu den alten Leitlinien erweitert die EU-Kommission die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten um die Definition eines neu gegründeten Unternehmens. Als neu gegründetes Unternehmen gilt ein Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit. Rettungsbeihilfen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bis zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplanes dienen, wurden jetzt auch auf Maßnahmen struktureller Art ausgedehnt. Zudem wurde für die Rettungsbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren eingeführt. Umstrukturierungsbeihilfen sollen auch weiterhin zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens beitragen. Der Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe wurde auch auf Rettungsbeihilfen ausgedehnt.

Um unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen bei Umstrukturierungsbeihilfen zu vermeiden, müssen die begünstigten mittleren und großen Unternehmen Ausgleichsmaßnahmen, wie bspw. Kapazitätsabbau, Beschränkung der Marktpräsenz etc., durchführen. Zudem müssen die begünstigten Unternehmen einen Eigenbeitrag erbringen, der bei kleinen Unternehmen mindestens 25 %, bei mittleren Unternehmen mindestens 40 % und bei großen Unternehmen mindestens 50 % der Umstrukturierungskosten betragen sollte. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um absolute Untergrenzen. Erfreulicherweise ist die EU-Kommission im Vergleich zu der Entwurfsfassung davon abgerückt, und in Ausnahmefällen wird sie auch niedrigere Eigenbeiträge akzeptieren.

Bei den Berichtspflichten werden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geringere Anforderungen gestellt als an große Unternehmen. Das Gleiche betrifft auch die Genehmigung von Umstrukturierungsplänen. Diese müssen für KMU nicht von der EU-Kommission sondern nur vom Mitgliedstaat genehmigt und an die EU-Kommission übermittelt werden.

Im Allgemeinen steht die EU-Kommission den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sehr skeptisch gegenüber. Vor diesem Hintergrund versucht sie mit den neuen Leitlinien die Genehmigungsvoraussetzungen enger und präziser zu formulieren, um aus ihrer Sicht alle möglichen Umgehungstatbestände zu vermeiden.

### **III. 14. Staatliche Beihilfen – De-minimis-Regel im Agrar- und Fischereisektor**

Ende Oktober 2004 hat die EU-Kommission eine neue Verordnung für De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Während die Vorschriften hinsichtlich der Kumulierung und Überwachung mit denen der allgemeinen De-minimis-Verordnung (Nr. 69/2001) vergleichbar sind, hat die EU-Kommission die Höhe der De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor drastisch begrenzt. In einem Zeitraum von drei Jahren darf pro Empfänger ein Betrag von 3.000 EUR nicht überschritten werden. Zudem begrenzt die EU-Kommission das Beihilfegesamtvolumen auf etwa 0,3 % des jährlichen Produktionswertes der Landwirtschaft bzw. der Fischerei. Für Deutschland beläuft sich somit der De-minimis-Beihilfeplafond auf 133,47 Mio. EUR im Agrarsektor und 7,287 Mio. EUR im Fischereisektor.

Nach Informationen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sollen diese Plafonds zwischen Bund und Ländern im Verhältnis des Produktionswertes der Landwirtschaft aufgeteilt werden. Als Basisjahr soll das Jahr 2001 gelten. Das BMVEL stimmt zur Zeit die Vorgehensweise mit den Bundesländern ab.

Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage dieser Verordnung gewährt werden, müssen bei der EU-Kommission nicht notifiziert und von ihr nicht genehmigt werden.